



Prot. Nr. AM/DF/32.01.05/152863

Bozen, 12.03.2010

Bearbeitet von:  
Doris Fleischmann  
Tel. 0471 417593  
Doris.Fleischmann@schule.suedtirol.it

An die Direktorinnen und Direktoren  
der Grundschulsprenkel, Schulsprenkel,  
der Mittel- und Oberschulen

An die Schulgewerkschaften

### Rundschreiben Nr. 13 /2010

#### **Abwesenheit wegen Krankheit – Erholungszeitraum nach stationärem Krankenhausaufenthalt Krankheit aufgrund von Schwangerschaft**

Sehr geehrte Direktorinnen und Direktoren,  
werte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,

#### **Abwesenheit wegen Krankheit – Erholungszeitraum nach stationärem Krankenhausaufenthalt**

Aufgrund des Rechtsgutachtens des Zentralamtes für Rechtsangelegenheiten vom 8. März 2010 zur Thematik der wirtschaftlichen Behandlung der Abwesenheit wegen Krankheit während des Erholungszeitraumes nach stationärem Krankenhausaufenthalt, teile ich Ihnen mit, dass für diese Zeiträume der Krankheit die Bestimmungen des Art. 71 des G.D. Nr. 112 vom 25.06.2008, umgewandelt in Gesetz Nr. 133 vom 06.08.2008, zu beachten sind. Dies bedeutet, dass die Weisungen des Rundschreibens Nr. 38/2008, Punkt 9, weiterhin aufrecht bleiben und somit auch für den Erholungszeitraum nach stationärem Krankenhausaufenthalt oder im Day-Hospital während der ersten zehn Tage der entsprechenden Abwesenheit nur die Grundbesoldung zusteht.

Die Gutachten seitens des „Dipartimento della Funzione Pubblica“ Nr. 53/2008 und Nr. 2/2009 räumen zwar ein, dass der Erholungszeitraum nach stationärem Krankenhausaufenthalt diesem gleichgestellt werden kann und demnach auch nicht die Gehaltsreduzierung gemäß Art. 71 zur Anwendung käme, allerdings mit dem Hinweis, dass dies dort gelte, wo kollektivvertraglich eine spezielle Regelung vorgesehen ist. Dies trifft für den geltenden Landeskollektivvertrag für das Lehrpersonal nicht zu. Aus diesem Grund ist die analoge Anwendung der Gutachten Nr. 53/2008 und Nr. 2/2009 für das Lehrpersonal der Schulen mit staatlichem Charakter nicht anzuwenden.

#### **Krankheit aufgrund von Schwangerschaft**

Artikel 20 des D.P.R. Nr. 1026/1976 sieht vor, dass die Zeiträume an Krankheit, die durch Schwangerschaft oder Wochenbett bedingt sind, nicht für das vorgesehene Höchstausmaß für Abwesenheit wegen Krankheit zu berücksichtigen sind. Dies gilt auch für die Unterbrechung der Schwangerschaft, die innerhalb des 180. Tages ab deren Beginn erfolgt, die im Sinne von Artikel 12 des D.P.R. Nr. 1026 /1976 als Krankheit anzusehen ist.

Erfolgt die Unterbrechung der Schwangerschaft nach dem 180. Tag ab deren Beginn, gilt diese im Sinne des genannten Artikel 12 des D.P.R. Nr. 1026 /1976 in jeder Hinsicht als Geburt. Es gilt somit auch das



Arbeitsverbot gemäß Artikel 16 des Legislativdekretes Nr. 151 vom 26.03.2001 für die vollen fünf Monate, für die die Mutterschaftszeit bzw. das Mutterschaftsgeld zu gewähren ist. Für die Festlegung des 180. Tages wird, ausgehend vom voraussichtlichen Geburtstermin des Kindes, 300 Tage zurückgerechnet und ab dem so ermittelten Datum wieder 180 Tage weitergerechnet.

Für allfällige Informationen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Sachbearbeiterinnen:

Frau Karin Obexer – Tel. 0471 41 75 94

Frau Doris Fleischmann – Tel. 0471 41 75 93

Mit freundlichen Grüßen

Der Schulamtsleiter  
gez. Dr. Peter Höllrigl